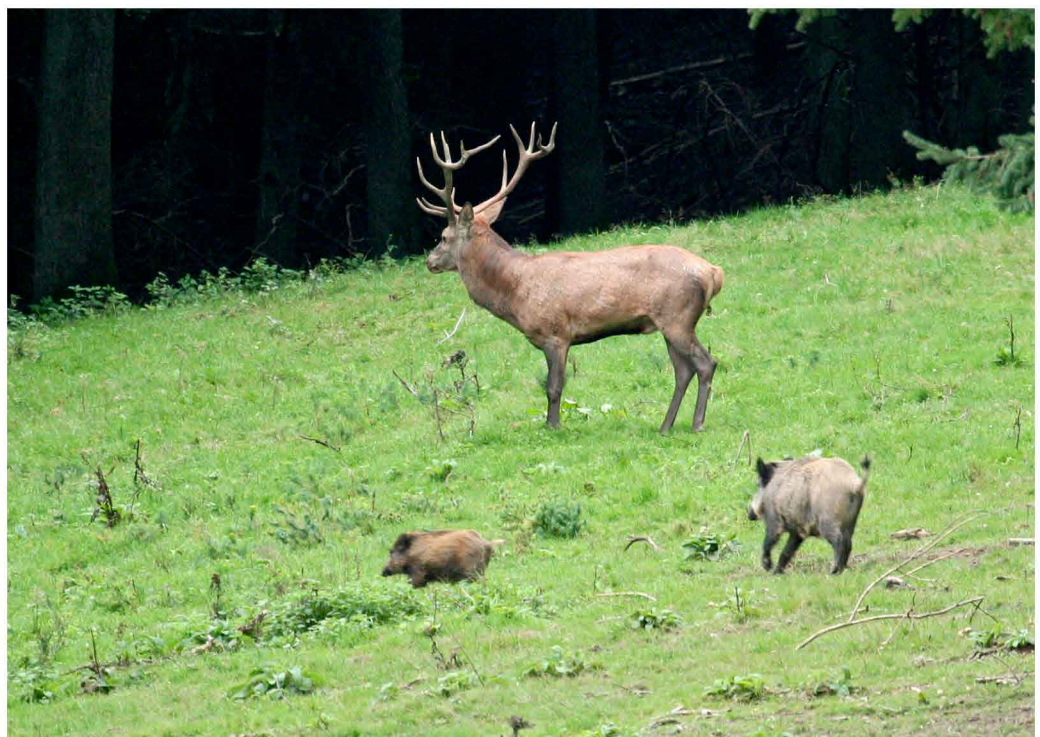




# Wald, Landwirtschaft & Wild im Klimawandel

Eine Handreichung für Jagdgenossenschaften,  
Waldbesitzende und Jagdausübende



Impressum:  
Eine Handreichung der  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern/Hunsrück

in Kooperation mit

Kreisverband Rhein-Hunsrück im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.,  
Waldbauverein Rhein-Hunsrück e.V.,  
Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.,  
Kreisgruppe Rhein-Hunsrück im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.,  
Institut für Tierökologie und Naturbildung,  
Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF),  
Forstamt Kastellaun,  
Forstamt Soonwald,  
Forstamt Simmern,  
Forstamt Boppard,  
Rotwildhegegemeinschaft Mittelrhein-Hochwald-Struth,  
Rotwildhegegemeinschaft Soonwald,  
Kreisgruppe Rhein-Hunsrück im Landesjagdverband e.V.

März 2026

## Wald, Landwirtschaft und Wild im Klimawandel –

*Eine Handreichung für Jagdgenossenschaften, Waldbesitzende und Jagdausübende*

*Der Runde Tisch „Jagd und Forst“ bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises will mit dieser Handreichung zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit in den Jagdrevieren beitragen, damit Wildschäden in der Landwirtschaft möglichst gering bleiben und gemeinsam klimaresiliente Wälder mit einem artenreichen und gesunden Wildbestand geschaffen werden.*

### Inhalt

#### Teil 1:

##### Einführung

Etablierung Runder Tisch „Jagd und Forst“ bei der Kreisverwaltung

Darstellung der aktuellen Situation und der bestehenden Herausforderungen in Zeiten des Klimawandels

Rechtliche Rahmenbedingungen und Akteure

Anforderungen der „Bundesförderung klimaangepasstes Waldmanagement“

#### Teil 2:

**Vereinbarungen einvernehmlicher Regelungen zwischen Jagdrechtsinhabern (Jagdgenossenschaften, Gemeinden, Waldbesitzenden) und Jagdausübungsberechtigten**

##### Maßnahmenkatalog

**Anlage 1** - Vereinbarungen einvernehmlicher Regelungen zwischen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten – Erläuterungen

**Anlage 2** - Wichtige Kriterien bei der Erstellung oder Beauftragung von Jagdkonzepten

**Anlage 3** – Besonderheiten in Rotwild-Revieren mit Best-Practice-Beispiel des Forstamts Soonwald

**Anlage 4** – Fortbildungsangebote

**Anlage 5** - Adressen

## Teil 1

### Einführung

Der Rhein-Hunsrück-Kreis umfasst eine Fläche von ca. 99.100 Hektar. Der Naturraum ist geprägt durch eine Hügel- und Mittelgebirgslandschaft bis auf 600 m Höhe über NHN; rund 44 % des Kreisgebietes sind bewaldet und liegen in drei Forstamtsbezirken.

Die überwiegende Waldfläche befindet sich in kommunalem Besitz.

Die Jagd wird in 252 Jagdbezirken ausgeübt; 201 davon sind gemeinschaftliche Jagdbezirke. Die Bewirtschaftungsgebiete zweier Rotwild-Hegegemeinschaften und einer Muffelwild-Hegegemeinschaft liegen ebenfalls im Kreisgebiet.

Entlang des Rheins spielt der Weinbau eine bedeutende Rolle im Kreis; die Höhenlagen des Hunsrücks sind landwirtschaftlich geprägt. In der Landwirtschaft steht neben der Grünlandbewirtschaftung zur Beweidung und Futtergewinnung der Anbau von Getreide, Mais und Raps im Vordergrund.

### Etablierung des Runden Tisches „Jagd und Forst“ im Rhein-Hunsrück-Kreis

Auf Initiative von Landrat Volker Boch hat sich im Juli 2025 in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein Runder Tisch „Jagd und Forst“ konstituiert.

Vertreter von Waldbesitzenden und Landesforsten, der Jägerschaft, der Rotwildhegegemeinschaften, des Bauern- und Winzerverbandes und der Kreisverwaltung haben zusammen mit einem Wildbiologen im Rahmen des Runden Tisches darüber diskutiert, welche Bedeutung der Wald für das Klima und als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten hat, ebenso als Rohstofflieferant und Erholungsraum.

Angesichts der aktuellen klimatischen Entwicklungen waren sich alle Beteiligten einig, dass zum dauerhaften Bestands- und Leistungserhalt sowie zur stärkeren Klimaresilienz eine Stabilisierung des Waldes unabdingbar ist.

Nur so können seine vielfältigen Funktionen als Ökosystem, Lebensraum für Wildtiere, Erholungsraum, Ressource für den nachwachsenden Rohstoff Holz sowie als Wasser- und CO<sub>2</sub>-Speicher auch für künftige Generationen erhalten und geschützt werden.

In vielen Revieren stehen dem aber noch überhöhte Wildschäden entgegen.

Gemeinsam kam man dabei zu der Auffassung, dass der Austausch und die Zusammenarbeit in den einzelnen Jagd- und Forstrevieren der Gemeinden und auch mit den privaten Waldbesitzenden sowie revierübergreifend verbessert und intensiviert werden muss, um die gemeinsamen Herausforderungen besser und einfacher bewältigen zu können.

### Rechtliche Rahmenbedingungen und Akteure

Das Jagdrecht steht den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundflächen außerhalb von befriedeten Bereichen zu, § 3 Absatz 1 Landesjagdgesetz (LJG).

In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen außerhalb befriedeter Bezirke eine Jagdgenossenschaft, § 11 Absatz 1 LJG.

Als solche ist die Jagdgenossenschaft grundsätzlich auch zum Schadenersatz auf allen Flächen ihres Jagdbezirks (Feld und Wald), auf denen Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursacht wird, verpflichtet, § 39 Absatz 1 LJG.

Eine Jagdgenossenschaft kann das Jagdrecht selbst oder auf eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger wahrnehmen, sie kann jagdliche Dienstleister beauftragen oder sie kann das Jagdrecht verpachten, § 12 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 LJG.

In allen Fällen darf die tatsächliche Jagdausübung nur durch jagdausübungs-berechtigte Personen (Inhaber eines gültigen Jagdscheins) erfolgen, wobei die Pachtenden eines Reviers die Verantwortung für die dort mitjagenden Personen tragen.

Mit der Verpachtung des Jagdrechts wird in der Regel auch die Wildschadensersatzpflicht auf die Pachtenden übertragen, § 14 Absatz 8 LJG.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Abschusses von Wild geregelt, dass insbesondere die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes gewahrt bleiben müssen. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben, § 31 Absatz 1 LJG.

Die konkrete Abschussregelung erfolgt durch eine jährliche Abschussvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft (Vorstand der Jagdgenossenschaft/Ortsbürgermeister) und den Jagdausübungsberechtigten (Pachtende), § 31 Absatz 2 LJG.

Es obliegt also grundsätzlich dem Vorstand der Jagdgenossenschaft, ggf. dem Ortsbürgermeister (im Fall der Aufgabenübertragung von der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde), die Höhe der Abschusszahlen für die in diesem Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten in der jährlichen Abschussvereinbarung mit den Jagdausübungsberechtigten zu vereinbaren.

Ausnahmen davon gelten nur für den Bereich von Hegegemeinschaften, bei denen die Hegegemeinschaft die jährlichen Abschusszahlen in Form eines Teilabschussplans (TAP) für Rot- oder Muffelwild vorgibt, oder beim Vorliegen eines behördlichen Mindestabschussplans (MAP) für eine oder mehrere Wildarten in diesem Revier.

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Staatsaufsicht unterstehen; zuständige Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde des jeweiligen Landkreises, §11 Absatz 2 LJG.

### Rahmenbedingungen „Bundesförderung klimaangepasstes Waldmanagement“

Zur Unterstützung der kommunalen wie privaten Waldbesitzenden bei der Bewältigung der durch den Klimawandel bedingten Herausforderungen hat die Bundesregierung als Fördergeber im Jahr 2022 ein Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ aufgelegt.

Mit dieser Förderung wird die aktive und nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt, um so den Wald klimastabiler zu entwickeln und als Lebensraum, Lieferant des klimaneutralen Rohstoffes Holz und als Erholungsraum zu erhalten.

Zum Erhalt der Förderung mussten sich die Waldbesitzenden verpflichten, die entsprechenden Richtlinien des Fördergebers einzuhalten.

Diese umfassen unter anderem:

- Vorrang der Naturverjüngung, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Baumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen,

- Einhaltung eines überwiegenden Anteils standortheimischer Baumarten bei künstlicher Verjüngung (Pflanzung),
- eine stärkere Mischung der Baumarten (keine Monokulturen),
- Verzicht auf Kahlschläge (sog. Sanitärhiebe bleiben erlaubt),
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- natürliche Waldentwicklung ohne Nutzung auf 5 Prozent der Waldfläche.

Der Bund als Fördergeber hat als Antragsvoraussetzung u.a. die Grund-Zertifizierung der beantragten Waldflächen durch ein anerkanntes Zertifikatssystem (PEFC, FSC, Naturland, etc.) festgelegt.

Das im Kreis am häufigsten gewählte Zertifizierungssystem ist PEFC.

Wichtige Grundlage und Voraussetzung dieser Zertifizierung sind u.a. auf die Bedingungen des Klimawandels angepasste Bewirtschaftungspläne der Forstbetriebe und daran orientierte, angepasste Wildbestände.

Weiterhin wurde geregelt, dass die Einhaltung der Förderkriterien während der Förderdauer regelmäßig von Zertifizierungs-Dienstleistern zu überprüfen ist.

Vorhandene Wildschäden aufgrund von Verbiss oder Schälen der Rinde von Forstpflanzen können negative Auswirkungen auf das Zertifizierungsergebnis haben.

Für den Fall, dass ein Zertifizierungsverfahren mit der Feststellung enden würde, dass wesentliche Kriterien für den Erhalt der Förderung nicht eingehalten wurden, kann das Zertifikat aberkannt werden, was wiederum eine Rückzahlung von Fördergeldern nach sich ziehen würde.

Für die Zertifizierung ist es daher wichtig, dass die Waldbesitzenden die im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegenden Maßnahmen ergreifen, um die vorgegebenen Richtlinien einzuhalten, diese Maßnahmen dokumentieren und im Bedarfsfall in einem angemessenen Zeitraum auch eine Verbesserung nachweisen.

Sollten jedoch beispielsweise zu starke Wildschäden im Wald die Zertifizierung gefährden, haben die Waldbesitzenden selbst in der Regel keine direkte Möglichkeit, dies zu ändern; sondern hier bedarf es in gemeinschaftlichen Jagdbezirken einer entsprechenden Abstimmung der waldbaulichen Ziele mit den Jagdgenossenschaften als Inhabern und Verpächtern des Jagdrechts.

## Teil 2

### Vereinbarung einvernehmlicher Regelungen zwischen Jagdgenossenschaften, Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten - Maßnahmenkatalog

Für eine zukunftsfähige Waldentwicklung mit einem angemessenen Wildbestand sollten sich Jagdgenossenschaften als Inhaber des Jagdrechts, Waldbesitzende (kommunale wie private) und die Jagdausübungsberechtigten (in der Regel die Jagdpächterinnen und Jagdpächter) – über die gesetzlich festgelegten Regelungsinhalte eines Jagdpachtvertrages hinaus – gemeinsam abstimmen und entsprechende Vereinbarungen treffen.

Diese müssen konkret auf den jeweiligen Jagdbezirk und die dort vorkommenden Wildarten sowie unter Beachtung der dort von den Waldeigentümern festgelegten Waldentwicklungsziele getroffen werden. Um der Wildschaden-Verhütung im Feld gleichermaßen Rechnung zu tragen, sollten diese Vereinbarungen unbedingt auch mit den Landwirten vor Ort abgestimmt werden.

Die getroffenen Vereinbarungen sollten bei neuen vertraglichen Regelungen im Pachtvertrag/Jagddienstvertrag festgehalten bzw. bei laufenden Pachtverhältnissen in die jährlichen Abschussvereinbarungen mit aufgenommen werden.

Bei Neuverpachtungen empfiehlt es sich zudem, die gewünschten Kriterien bereits in das Pachtvergabeverfahren zu integrieren, um möglichst fachlich geeignete Jagdpächter zu gewinnen.

Wird über die Bejagung eines Jagdbezirks neu entschieden, sollte seitens der Jagdgenossenschaft auch die Art der Bejagung geklärt sein: Diese kann durch Verpachtung des Jagdrechts an einen Jagdpächter mit der Delegation der Wildschadenersatzpflicht auf den Pächter erfolgen oder durch eine Regiebejagung bzw. mittels eines Jagddienstvertrags. Im zweiten Fall führt ein beauftragter Jäger/Jagddienstleister die Bejagung durch; die letztliche Verantwortung, auch für anfallende Kosten und den Wildschadenersatz, verbleibt jedoch bei der Jagdgenossenschaft.

In der Anlage 1 dieser Handreichung sind verschiedene Kriterien aufgeführt und näher erläutert, die revierspezifisch zur besseren Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung vereinbart werden können.

### **Beispielhafte Maßnahmen dafür sind:**

- Regelmäßige Revierbegehungen und regelmäßiger Austausch über den Wald- und Feldzustand –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 1
- Konkretisierung der Abschussplanung zur Erreichung der waldbaulichen und landwirtschaftlichen Zielsetzung des Grundeigentümers/der Grundeigentümer –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 2
- Festlegung des Abrechnungsumfangs und der Abrechnungsmethode bei Waldwildschäden, auch für private Waldbesitzer innerhalb des Jagdbezirks –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 3
- Erstellung und Anwendung eines fachlichen Jagdkonzepts für den jeweiligen Jagdbezirk –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 4 und Anlage 2
- Kontrolle und Nachweis der Umsetzung und der Wirkung verabreiteter Maßnahmen (Dokumentation zum Nachweis im Zertifizierungsverfahren), bei Bedarf zeitnahe Nachsteuerung, ggf. Vereinbarung des körperlichen Nachweises –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 5
- Regelung der Vertragslaufzeit und der Kündigungsrechte –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 6
- Beteiligung ortsansässiger Jäger an der Jagdausübung –  
weitere Erläuterungen dazu in Anlage 1, Nummer 7

## Zusammenfassung:

Die fachliche Diskussion der Teilnehmer des Runden Tisches ergab, dass die Waldbesitzenden bei der Einhaltung der waldbaulichen Förderkriterien über eine entsprechende Vereinbarung einvernehmlicher Regelungen in den Jagdpachtverträgen von den Jägern wirkungsvoll unterstützt werden können.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Waldanteil eines Jagdreviers ein besonders wertbestimmendes Kriterium darstellt.

Die Fachleute des Runden Tisches waren sich darüber einig, dass auch eine starke Beunruhigung des Wildes durch intensive Freizeitaktivitäten im Wald ebenfalls zu vermehrten Wildschäden führen kann - selbst bei einem angepassten Wildbestand.

In diesen Fällen kann eine Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Belange der Waldentwicklung, des Waldes als Vermögenswert einer Gemeinde und für eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Wildes hilfreich sein, um Schäden in Wald und Flur zu minimieren.

Geeignete Maßnahmen können dann gemeinsam umgesetzt werden.

Ebenso wichtig sind ein regelmäßiger Austausch und eine enge Zusammenarbeit der Jagdgenossenschaften und der verantwortlichen Jägerinnen und Jäger mit den aktiven Landwirten vor Ort, um Wildschäden im Feld zu vermeiden oder zu verringern.

Darüber hinaus kann ein solcher Austausch zu einer besseren Umsetzung von Bejagungskonzepten, die in Anlage 1, Nummer 4 sowie in Anlage 2 näher beschrieben sind, beitragen.

Die Teilnehmenden des Runden Tisches haben diese Handreichung inklusive der praxisorientierten Anlagen erarbeitet, um den Jagdgenossenschaften und den kommunalen wie privaten Waldbesitzenden im Kreis hilfreiche fachliche und rechtliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das gemeinsame Ziel klimaresilienter Wälder mit einem artenreichen, gesunden Wildbestand, wie es das Landesjagdgesetz in § 2 formuliert, soll auf diese Weise gemeinsam erreicht werden.

Diese Handreichung basiert auf den im März 2026 geltenden gesetzlichen Regelungen und wird inhaltlich aktualisiert, sobald gesetzliche Änderungen, wie z.B. das bereits verabschiedete neue Landesjagdgesetz, in Kraft treten.

Simmern, 24. März 2026



**Volker Boch**  
Landrat  
Rhein-Hunsrück-Kreis



**Thomas Köhrer**  
Kreisjagdmeister  
Rhein-Hunsrück-Kreis



**Hubertus Mauerhof**  
Vorsitzender  
Waldbauverein  
Rhein-Hunsrück e.V.



**Bastian Faust**  
Vorsitzender  
Kreisverband Rhein-Hunsrück im Bauern-  
u. Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.



**Christian Keimer**  
Vorsitzender Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. und  
stv. Vorsitzender der Kreisgruppe Rhein-Hunsrück im Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.



**Olaf Simon**  
Wildbiologe  
Institut für Tierökologie  
und Naturbildung



**Dr. Ulf Hohmann**  
Forschungsanstalt für  
Waldökologie und Forstwirtschaft



**Michael Diemer**  
Forstamtsleiter  
Forstamt Kastellaun



**Konrad Leicht**  
Forstamtsleiter  
Forstamt Soonwald



**Martin Schneider**  
Forstamtsleiter  
Forstamt Simmern



**Axel Henke**  
Forstamtsleiter  
Forstamt Boppard



**Mario Bernhart**  
stv. Vorsitzender  
Rotwildhegegemeinschaft  
Mittelrhein-Hochwald-Struth



**Volker Pohlschmidt**  
Vorsitzender  
Rotwildhegegemeinschaft  
Soonwald



**Wolfgang Petersen**  
Vorsitzender  
Kreisgruppe Rhein-Hunsrück  
im Landesjagdverband e.V.



**Werner Berg**  
Geschäftsführer  
Kreisgruppe Rhein-Hunsrück  
im Landesjagdverband e.V.



## Anlage 1

### Kriterien/Vereinbarungen einvernehmlicher Regelungen zwischen Jagdgenossenschaften, Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten (Jägern)

#### 1. Revierbegehungen

Es sollten regelmäßige Revierbegehungen (mindestens einmal im Jahr) durchgeführt werden, mit möglichst verpflichtender Teilnahme aller betroffenen Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Waldbesitzende, Forst, Landwirtschaft). Dabei sollte ein Austausch über die Wald- und Wildsituation stattfinden sowie geplante Maßnahmen im Forst und die Anbauplanung landwirtschaftlicher Kulturen besprochen werden.

Empfehlenswert ist ergänzend dazu ein regelmäßiger unterjähriger Austausch mit der zuständigen Forstrevierleitung und den Jagdausübungsberechtigten über forstwirtschaftliche Maßnahmen, den Waldzustand, eventuelle Schadensschwerpunkte und ggf. erforderliche jagdliche Maßnahmen.

Auf diesem Wege können auch bereits zeitnah Feststellungen der aktuellen Schadensaufnahme im Rahmen von waldbaulichen Gutachten kommuniziert werden, um bei möglichen Schadensschwerpunkten direkt mit einer Schwerpunktbejagung (und begleitenden Schutzmaßnahmen) reagieren zu können.

Grundsätzlich ist eine stete Kommunikation vor Ort, auch mit den umliegenden Revieren und Gemeinden, von essentieller Bedeutung für eine bessere Zusammenarbeit, zur Vernetzung und zur Planung revierübergreifender Bejagungen.

#### 2. Übernahme der waldbaulichen Entwicklungsziele und der örtlichen Ansprüche der Landwirtschaft als wesentliche Grundlage

- a. für die Vereinbarung der Abschusszahlen,
- b. für die Etablierung und Umsetzung von Bejagungskonzepten,
- c. für die festzulegende Höhe einer Waldwildschadens-Verhütungspauschale,

- d. für die Abschätzung des Risikos eines Waldwildschadensersatzes.

Die Regelung des Ersatzes von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist gesetzlich in den Paragraphen 39 bis 43 LJG geregelt und daher immer auch zwingender Bestandteil eines Jagdpachtvertrages.

§ 43 LJG beschreibt das einzuhaltende Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen, das in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Verwaltung verbandsfreier Gemeinden liegt.

3. Festlegung des Abrechnungsumfangs und der Abrechnungsmethode bei Waldwildschäden, auch für private Waldbesitzer innerhalb des Jagdbezirks

Eine mögliche Formulierung im Vertrag könnte lauten:  
„Als Schaden gilt der Verbiss oder Schälsschaden an den unter dem jeweiligen Waldentwicklungsziel festgelegten Baumarten, sofern sie nicht als selten einzustufen sind (unter ...% des Jagdreviers)“.

Zu diesem Punkt gehört z.B. auch die Festlegung, wie und ob Wildschäden in Wildruhezonen oder auf Waldflächen im direkten Umfeld von Äsungsflächen bewertet werden.

*Info:*

*Zur Bewertung von Waldwildschäden gibt es eine vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF) entwickelte und im Internet frei verfügbare App.*

*Diese ist jedoch für kommunale Waldbesitzer nicht geeignet, weil für eine korrekte Berechnung jede einzelne Forstpflanze erfasst werden müsste. Zudem ist das Abrechnungsverfahren mit dieser App nicht justiziabel; sie kann daher lediglich für eine grundsätzliche Ermittlung eingesetzt werden - es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich im Jagdpachtvertrag ausdrücklich auf den Einsatz dieser App.*

Wichtig:

Besonders sei in diesem Kontext auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Waldwildschaden-Verhütungspauschale hingewiesen:

Diese ist kein Ersatz für bereits eingetretene Waldwildschäden, sondern damit sollen vorbeugend wildschadensverhütende Maßnahmen im Wald finanziert werden!

#### 4. Vereinbarung revierspezifischer Jagdkonzepte

Für die Erstellung eines sinnvollen Jagdkonzeptes gibt es kein allgemeingültiges „Patentrezept“. Vielmehr sollte ein Jagdkonzept für das jeweilige Revier unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten individuell erstellt werden und am Wildbestand und der jeweiligen Wildschadenssituation ausgerichtet sein.

In Anlage 2 sind umfangreiche Informationen zu Erstellung und Anwendung von Jagdkonzepten aufgeführt.

#### 5. Dokumentation und Kontrolle verabredeter Maßnahmen

Die Umsetzung und auch die Wirkung der verabredeten Maßnahmen sollten auf jeden Fall gemeinsam kontrolliert und dokumentiert werden. Dies dient der effizienten Erreichung der vereinbarten Ziele und kann als Nachweis im Zertifizierungsverfahren vorgelegt werden.

Zudem können so bei Bedarf zeitnah weitere oder ergänzende Maßnahmen zur Nachsteuerung getroffen werden.

Die Untere Jagdbehörde kann auf Anfrage „Checklisten“ zur Vereinfachung der Dokumentation von Revierbegehungen, verabredeten Maßnahmen, etc., zur Verfügung stellen.

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Vereinbarung der unterjährigen Kommunikation der Abschusszahlen, ggf. mit der Auflage zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke.

Auch die Benennung von Jagd-/Forst-Beauftragten oder die Bildung eines entsprechenden Ausschusses in den Jagdgenossenschaften/ Gemeinden als Ansprechpartner und „Schnittstelle“ zur Verzahnung der jagdlichen und waldbaulichen Interessen, zur steten Kommunikation mit den landwirtschaftlichen Akteuren

wie auch zur Koordination der Vernetzung mit den Nachbar-Revieren /-Gemeinden kann zur Zielerreichung und Verbesserung der Zusammenarbeit vor Ort beitragen.

## 6. Regelung der Vertragslaufzeit und der Kündigungsrechte

Hinsichtlich der Laufzeit von Pachtverträgen sind für eine dauerhafte, nachhaltige jagdliche Bewirtschaftung grundsätzlich längere Vertragslaufzeiten zu empfehlen.

Korrespondierend hierzu sollten für während der Vertragszeit entstehende, nicht lösbare Interessenskonflikte faire und einfach umzusetzende Kündigungsrechte vereinbart werden, um nicht mehr zufriedenstellende Vertragsverhältnisse nicht unnötig in die Länge ziehen zu müssen und unkompliziert beenden zu können.

## 7. Beteiligung ortsansässiger Jäger an der Jagdausübung

Die Vereinbarung der Einbindung ortsansässiger Jäger kann, je nach Wohnort des Jagdpächters, durchaus von Vorteil sein, um Zeiten hoher Wildaktivität jagdlich effizient nutzen zu können und somit die Verursachung von Wildschäden vermeiden oder zumindest verringern zu können.

## 8. Regelungen zum Umfang der Nacht- und Kirrjagd – insbesondere in Rotwildrevieren von besonderer Bedeutung

Die Nachtjagd auf Schalenwild (u.a. Rot-, Reh- und Muffelwild) ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Schwarzwild.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (§ 23 Absatz 1 Nummer 7 LJG)

Mit Kirrjagd ist die Bejagung von Schwarzwild an Kirrungen im Wald gemeint.

Eine Kirrung dient ausschließlich dem Zweck, das Wild anzulocken, um es zu erlegen. Sie ist keine Futterstelle für Wild.

Pro Jagdbezirk dürfen für die ersten angefangenen 150 Hektar nicht mehr als 2 Kirrstellen angelegt werden und je weitere angefangene 150 Hektar nicht mehr als 1 Kirrstelle. Die Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild regelt die weiteren Einzelheiten dazu.



Die Jagd an Kirrungen im Wald sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden („Jagdruhe im Wald, Jagddruck im Feld“);

Schwarzwild sollte vorzugsweise und im Schwerpunkt im Feld erlegt werden – dort, wo es zu Schaden geht.

Im Wald sollte Schwarzwild vor allem im Zuge gut organisierter Bewegungsjagden auf Rot- und Rehwild im Herbst/Winter gleichermaßen mit bejagt werden.

Im Januar sollte auf die Bejagung von Schwarzwild im Wald verzichtet werden (Jagdruhe), das gilt auch für die Kirrjagd im Januar im Wald.

Zur Schadensvermeidung im Feld kann und sollte Schwarzwild dort allerdings weiterhin bejagt werden.



## Anlage 2

### Wichtige Kriterien bei der Erstellung oder Beauftragung von Jagdkonzepten

Für die Erstellung eines sinnvollen Jagdkonzeptes gibt es kein allgemeingültiges „Patentrezept“. Vielmehr sollte ein Jagdkonzept für das jeweilige Revier unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten individuell erstellt werden und am Wildbestand sowie der jeweiligen Wildschadenssituation ausgerichtet sein.

Im Folgenden werden mögliche Inhalte eines Jagdkonzepts dargestellt. Der **erste Teil (A)** enthält Informationen hinsichtlich der eigentlichen Bejagung des Schalenwilds, getrennt nach Wildarten; der **zweite Teil (B)** stellt ergänzende flankierende Maßnahmen vor, die eine effiziente Bejagung sichern.

Generell beinhaltet ein Jagdkonzept eine gesamtheitliche Planung der Jagd; Empfehlungen zum Bejagungskalender bilden den Kern des Bejagungskonzeptes.

Darüber hinaus kann ein Jagdkonzept weitere Angaben enthalten, z. B. zum Bau von Jagdeinrichtungen (notwendige Anzahl sowie geeignete Orte der Platzierung), zur Anlage und Pflege von Äsungsflächen (im Feld in enger Abstimmung mit den Landwirten zur Vermeidung von Konflikten zu landwirtschaftlichen Kulturen), zur Anlage von Kirrungen und der Durchführung revierübergreifender Bewegungs- und Gemeinschaftsjagden.

Für die Bejagung eines Reviers vor Ort sollte ein schlüssiges Jagdkonzept daher jene der nachfolgend genannten Inhalte enthalten, die dort eine gesetzeskonforme, effiziente und tierschutzgerechte Bejagung mit möglichst wenig Wildschäden ermöglichen.

Darüber hinaus sollte ein Jagdkonzept regelmäßig evaluiert und an ggf. veränderte Umstände angepasst werden.

## **Teil A:**

### **Empfehlungen für eine effiziente, tierschutzgerechte und störungsarme Bejagung des Schalenwildes**

Die Jagdausübung über eine lange Jagdzeit innerhalb des Jagdjahres führt zu hohem Jagddruck und scheuem Wild. Die Bejagung wird dadurch zunehmend schwerer, das Wild ist kaum noch zu beobachten.

Eine weitere, daraus resultierende negative Entwicklung stellt beim Rotwild der Zusammenschluss der Tiere zu „Großrudeln“ dar, die immer schwieriger zu bejagen sind.

Dahingegen können kurze, nur wenige Tage andauernde Intervalljagdphasen mit anschließenden längeren Jagdruhephasen jagdlich sehr erfolgreich sein.

Jede Wildart hat ihrem Verhalten folgend besonders aktive Phasen, die es jagdlich zu nutzen gilt.

Ein Bejagungskalender, der sich nicht nur am Terminkalender der Jagenden, sondern vor allem am Wildtierverhalten orientiert, gilt daher als sehr erfolgversprechend.

### **Bejagungskonzept für Rehwild in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ohne Rotwildvorkommen – Empfehlungen**

Je nach Zielsetzung der Eigentümer können durchaus Bejagungskonzepte mit anderen Schwerpunktsetzungen zum Einsatz kommen.

#### **Mai:**

Bejagung von Schmalrehen und männlichem Rehwild

#### **Juli bis Anfang August:**

Bejagung in der Blattzeit

#### **September und Oktober:**

Intensive Bejagung des Rehwilds, da das Wild dann eine hohe Aktivität zeigt.

#### **November und Dezember:**

Rehwild auf den Bewegungsjagden bejagen, ansonsten Jagdruhe einhalten.

Ausnahme: Schwerpunktbejagung auf Kalamitätsflächen.

### **Ab Ende Dezember:**

Falls zur Abschusserfüllung noch Rehwild bejagt werden muss, kann dies im Januar erfolgen, ansonsten sollte im Januar beim Schalenwild im Wald möglichst Jagdruhe herrschen.

Grundsätzlich sollte Rehwild schwerpunktmäßig auf Kalamitätsflächen ganzjährig während der Jagdzeiten, mit zeitlichen Schwerpunkten gemäß des Bejagungskalenders, bejagt werden. Es gilt hierbei, der aufkeimenden Gehölzverjüngung gerade in den ersten Wachstumsjahren gegenüber einer konkurrenzstarken Begleitvegetation (Stichwort Verdämmung) einen Wuchsvorteil zu verschaffen.

Darüber hinaus kann es je nach Revier sinnvoll sein, die Verkürzung der Schonzeit auf Anfang April zu beantragen, weil je nach Witterung der klimabedingte frühere Start der Vegetation eine erfolgreiche Bejagung im Mai bei dann dichter werdender Vegetation erschwert. Auch wächst ab Mai die Gefahr des Abschusses führender Ricken.



## **Bejagungskonzept für Jagdbezirke mit Rotwildvorkommen (vor allem in Rotwildhegegemeinschaften) - Empfehlungen**

**1. bis 15. Mai (wenn Reduktion notwendig ist – ansonsten Bejagung ab August):** Schwerpunktbejagung von Schmaltieren, nachrangig auch von Schmalspießern, abseits der Rotwildeinstände können auch Schmalrehe und männliches Rehwild bejagt werden.

### **ab 15. Mai:**

Möglichst Jagdruhe einhalten, da in dieser Zeit die Kälber geboren werden und die Alttiere nun besonders störungsempfindlich sind. Eine Vergrämung in Dickungen kann jetzt stärkere Schältschäden verursachen.

### **1. August bis 10. September:**

Schwerpunktbejagung von Kahlwild. Die Erlegung von Kalb-Alttier-Dubletten kann jetzt durch die noch enge Bindung an das Muttertier besonders erfolgreich sein.

Empfohlen werden zwei bis drei mehrtägige Jagdintervalle (je 3 bis 4 Tage) im gemeinschaftlichen Ansitz auf Kahlwild. Nach jedem Jagdintervall sollte eine mindestens einwöchige Jagdruhepause eingelegt werden, um anschließend wieder effizient jagen zu können. Es sollte keine Dauerbejagung stattfinden.

### **Oktober:**

Empfohlen werden zwei bis drei mehrtägige Jagdintervalle (3 bis 4 Tage) im gemeinschaftlichen Ansitz auf Kahlwild und Hirsche; nach jedem Jagdintervall sollte eine mindestens einwöchige Jagdruhepause folgen, um anschließend wieder effizient jagen zu können.

### **November und Dezember:**

Nach einer Jagdruhe von mindestens 2 Wochen sollten verpflichtend 1-3 revierübergreifende Bewegungsjagden mit spurlauten Stöberhunden durchgeführt werden.

Hierfür bedarf es einer gemeinsamen, zentralen Planung der Rahmenbedingungen und einer genauen Abstimmung der beteiligten Reviere. Dazu gehört zum Beispiel, dass Beginn und Ende der Jagd synchronisiert werden und dass die Orte der Jagdstände, insbesondere in Nähe der Reviergrenzen, kommuniziert werden.

Sollte der Abschussplan noch nicht erfüllt sein, können - bei bereits hohen Kälberabschüssen - Anrührjagden ohne Hundeeinsatz im Dezember den Alttier- und Schmaltierabschuss unterstützen.

### **Ab Ende Dezember:**

Möglichst Jagdruhe einhalten.

Die Tiere gehen jetzt - gesteuert durch die kurzen Tageslichtlängen - in eine Stoffwechselruhephase und benötigen, besonders bei anhaltend kalter Wetterlage, in dieser Zeit Ruhe.

Zur Abschusserfüllung können in Ausnahmefällen bis zu zwei 2- bis 3-tägige Jagdintervalle im gemeinschaftlichen Ansitz auf Kahlwild durchgeführt werden. Ansitz-Stöberjagden mit Hunden sind im Januar zu vermeiden.

In Revieren mit Rotwild als Standwild ist das Rotwild immer als Leitwildart zu betrachten. Die Bejagung ist so zu gestalten, dass eine effiziente Rotwild-Bejagung im Vordergrund steht und das vorkommende Rehwild im Wald im Rahmen der Rotwildbejagung mitbejagt wird.

Die Schwarzwildbejagung in diesen Revieren sollte – neben der Bejagung auf den Bewegungsjagden - vornehmlich im Feld stattfinden.

Die nächtliche Bejagung des Schwarzwilds bzw. die Kirrjagd auf Schwarzwild verursacht eine Beunruhigung des Rotwilds, was zu vermehrten Wildschäden führen kann. Daher sollten die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Revieren entsprechende Regelungen enthalten.



Bild: Diplom Biologe Olaf Simon

## **Bejagung von Schwarzwild - Empfehlungen**

Schwarzwild sollte, zur Vermeidung von Wildschäden und vor dem Hintergrund der Tierseuche „Afrikanische Schweinepest“ ganzjährig intensiv bejagt werden, jedoch stets tierschutzgerecht und im Einklang mit den Regelungen des Landesjagdgesetzes.

Vorrangig sind die schadenträchtigen Flächen im Feld zu bejagen.

Im Wald wird Schwarzwild bei den Bejagungsintervallen des Rot- oder Rehwildes und insbesondere auf den Bewegungsjagden effizient mitbejagt.

### **Schwarzwild in Jagdbezirken mit Rotwildvorkommen:**

Zu beachten ist, dass in Rotwildgebieten im Wald keine Nachtjagd auf Schwarzwild ausgeübt werden sollte, um das Rotwild zur Vermeidung von höheren Wildschäden nicht unnötig zu beunruhigen.

Eine intensive Nachtjagd auf Schwarzwild im Feld in den Rotwildgebieten bewirkt das Meiden der Feldflächen durch Rotwild auch in der Nacht und erhöht den Wildschaden im Wald.

Hier gilt es, effizient und mit Maß auf Schwarzwild im Feld zu jagen.

Eine „nächtliche Dauerbelagerung“ der Feldflächen ist nicht effizient mit Blick auf die Vermeidung von Waldwildschäden und die Vergrämung von Rotwild.



Bild: Diplom Biologe Olaf Simon

## **Teil B:**

### **Flankierende Maßnahmen eines Jagdkonzepts**

- Strategische Ausrichtung der Jagd auf bestimmte/gefährdete Waldbestände, ggf. Verzicht der Bejagung in anderen Bereichen (Schwerpunktjagd und gleichzeitig jagd-beruhigte Zonen; Jagdintervalle gestaffelt nach örtlichem Bedarf und tierartspezifischem Bejagungskalender).
- Anlage von Kirrungen (dort darf keine Fütterung erfolgen), Anzahl auf ein Mindestmaß beschränken, unbedingt auf eine gute und störungsarme Erreichbarkeit achten, in Rotwildgebieten sollten Kirrungen abseits der Rotwildeinstände liegen.
- Auflistung der erforderlichen jagdlichen Infrastruktur (wie z.B. Hochsitze für Ansitzjagd, Drückjagdböcke für Bewegungsjagd) sowie
- Festlegung deren Platzierung im Revier, z.B. an
  - Pflanzflächen,
  - Kalamitätsflächen,
  - ggf. erforderliche, ausreichend breite Schussschneisen (mit regelmäßigem Rückschnitt für freies Schussfeld) unter Beachtung der Windrichtung sowie von Wild- und Fluchtwechseln).
- Kommunikation mit den relevanten Akteuren vor Ort wie Verpächtern, Waldbesitzern und Landwirten  
Zur Vermeidung oder Verringerung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder im Grünland empfiehlt sich ein regelmäßiger Austausch über die Anbauplanung und eventuelle Schadensschwerpunkte sowie über ggf. notwendige Schutzmaßnahmen.
- Einrichtung von Wildruhezonen in Verbindung mit der Erstellung von Wegekonzepten und einer wildverträglichen Besucherlenkung in Rotwildgebieten. Auch solche Maßnahmen können zur Verringerung von Wildschäden speziell im Wald beitragen.  
Diese Maßnahmen können von Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger zur Bedeutung des Waldes als Erholungsraum, aber auch als Vermögenswert der Gemeinde und Lebensraum für das Wild (Stichwort: Verhalten und Lebensraumansprüche der Wildtiere) begleitet werden, um eine größere Akzeptanz vorübergehender „Nutzungseinschränkungen“ zugunsten der Waldentwicklung zu erreichen.

## Anlage 3

### Besonderheiten in Rotwild-Revieren mit einem Best-Practice-Beispiel des Forstamts Soonwald

Das Rotwild ist eine rudelbildende Wildart, die große Flächen als Lebensraum benötigt. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, aber gleichzeitig zur Vermeidung von Wildschäden auch eine tierschutzgerechte Bejagung zu ermöglichen, darf Rotwild daher nur innerhalb gesondert abgegrenzter Bezirke bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Bezirke bilden die dortigen Revierinhaber eine Rotwild-Hegegemeinschaft (RHG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Absätze 1 und 2 LJG).

Die RHGen haben außer der Aufgabe der Entwicklung und Umsetzung jagdkonzeptioneller Regelungen in ihrem Bezirk die Planungsautonomie hinsichtlich der Abschussplanung und legen unter Würdigung der Gesamtsituation in ihrem Bewirtschaftungsraum die Teilabschusspläne pro Revier fest.

Aufgrund der wildbiologischen Eigenheiten des Rotwilds, sich bei zu starkem Stress z.B. durch Bejagung, zu größeren Rudeln zusammenzuschließen, sowie dem umfangreichen Lebensraum-Bedarf ist eine erfolgreiche, tierschutzgerechte Bejagung nur revierübergreifend koordiniert sinnvoll möglich.

Die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden in den Monaten November/Dezember ist daher in Rotwildrevieren von immenser Bedeutung und sollte in den Pachtverträgen entsprechend vereinbart sowie in den dazugehörigen Jagdkonzepten konkretisiert werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Vernetzung aneinander angrenzender Jagdgenossenschaften und Waldbesitzender zur gegenseitigen Unterstützung und effizienten Bejagung im Jagdkonzept angestrebt und möglichst ebenfalls vertraglich vereinbart werden.

Ebenso bedeutend ist die enge Zusammenarbeit der Jagdgenossenschaften mit den Hegegemeinschaften, die ihrerseits auf die aktive Kooperation der Mitglieds-Reviere angewiesen sind, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

Hierzu gehören neben Mitwirkung bei der Planung revierübergreifender Jagden z.B. auch die Teilnahme an der gemeinsamen Wildbestandserfassung oder der Besuch der Mitgliederversammlungen der RHGen, um durch bestmöglichen Austausch und gegenseitige

Unterstützung die gemeinsamen waldbaulichen Ziele zu erreichen und Wildschäden in Wald und Feld entgegenzuwirken.

Eine weitere Möglichkeit zur Verminderung von Wildschäden bietet die Vereinbarung der Anlage von Äsungsflächen im Wald.

Als Umfang hierfür werden in Rotwildgebieten 2-5% der Waldfläche empfohlen, jeweils in Abhängigkeit von der Äsungsverfügbarkeit in den Waldbeständen (bei unterwuchsreichem oder schattigem Wald).

Im dazugehörigen Jagdkonzept können dann die Rahmenbedingungen für die Äsungsflächen konkretisiert werden:

Sollen Neuanlagen vorgenommen werden oder können bereits vorhandene Flächen erweitert werden (z.B. Verbreiterung vorhandener Jagdschneisen oder Wegesäume um Äsungsbereiche, wobei auf ausreichende Belichtung zu achten ist)?

Zur Einsaat von Äsungsflächen wird standortangepasstes Regio-Saatgut empfohlen, das sich von der Zusammensetzung her deutlich vom landwirtschaftlichen Grünland unterscheidet und anspruchsloser in der Pflege ist, da auf Äsungsflächen im Wald z.B. keine Stickstoffdüngung erlaubt ist.

Bezüglich der Neuanlage oder auch Bearbeitung von Äsungsflächen ist darauf zu achten, ob die Flächen in Schutzgebieten liegen und ggf. naturschutzfachliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

## **Best Practice Beispiel des Forstamts Soonwald**

Das Forstamt Soonwald hat die Rotwild-Bejagung nach waldbaulichen und wildbiologischen Kriterien neu strukturiert und zusammen mit angrenzenden kommunalen und gemeinschaftlichen Jagdbezirken hierzu ein gemeinsames Jagdkonzept entwickelt und umgesetzt, was auch zu positiven Bewertungen im Rahmen von Zertifizierungsanforderungen herangezogen werden kann:

### Ausgangssituation:

Das Forstamt Soonwald ist auf rund 8.000 Hektar Staatswald im Waldgebiet des Soonwalds für das Jagd- und Wildtiermanagement verantwortlich. Dabei grenzt die Zuständigkeit des Forstamts gerade im Nordwestbereich an mehrere, insbesondere kommunale Waldbesitzer direkt im Wald an. In der Regel sind und werden die daraus resultierenden Jagdbezirke verpachtet, wohingegen das Jagd- und Wildtiermanagement auf der Staatswaldfläche des Forstamtes Soonwald in Eigenregie durch das Forstamt umgesetzt wird.

In dieser Konstellation treten oft drei wichtige Akteure auf:

1. Waldbesitzer (zumeist Stadt oder Ortsgemeinde)
2. Jagdausübungsberechtigter (zumeist Pächter des Waldbesitzers)
3. Forstamt Soonwald (Eigenregie)

Die Abgrenzung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse grenzt in den meisten Fällen nicht auch den Lebensraum der Wildtiere ab, sondern verläuft inmitten von Waldteilen, die als ein zusammenhängender Lebensraum angesehen werden können (müssen!).

Oftmals sind in einem solchen Lebensraum, der sich über die verschiedenen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse erstreckt, verschiedene Lebensraumstrukturen ungleich verteilt: Liegt bei den einen zum Beispiel ein höherer Anteil an Offenland in Form von Waldwiesen vor, gibt es bei den anderen zum Beispiel höhere Anteile an dichteren Waldbeständen.

Hier empfiehlt es sich, gerade wenn die Wildart Rotwild als Standwild vorkommt, eine gemeinsame Jagdkonzeption zu erarbeiten, die über die Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen hinausgeht. Diese sollte in einem ersten Schritt immer vom Lebensraum und dessen Ausstattung im Hinblick auf die Grundbedürfnisse der Wildart Rotwild (Leitwildart in den Gebieten) abgeleitet werden.

Das Forstamt Soonwald hat sich mit Beginn des Jagdjahres 2025/26 mit den Revieren Simmern-Soon sowie Holzbach/Ohlweiler zusammengetan. Ein gemeinsames Bejagungskonzept wurde erstellt, das zum einen die Lebensraumausstattung und die Grundbedürfnisse der Wildart Rotwild und zum anderen die forstwirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigt. Es wurde eine phasenweise Bejagung („Intervalljagd“) des Lebensraumes über den gesamten Jahresverlauf hinweg vereinbart. Dabei wurde die Jagdintensität gezielt auf sensible Waldbereiche gelenkt („Schwerpunktbejagung“), die oftmals bedingt durch eine Kalamität (Schadensereignis z.B. durch Sturm, Trockenheit, Insektenbefall) wieder in Bestockung mit Waldbäumen gebracht werden müssen.

Demgegenüber wurde auf größeren Waldwiesenkomplexen von der Einzeljagd Abstand genommen, um die Beunruhigung bei der Äsungsaufnahme so gering wie möglich zu gestalten. Die Einzeljagd an Schwerpunktbereichen wird durch gemeinsame Bewegungsjagden im vierten Quartal des Jahres abgerundet. Diese Bewegungsjagden werden zusammen geplant und genauso wie die Einzeljagd gleichgetaktet durchgeführt.

Durch grenzübergreifendes Denken und synchronisiertes Handeln im Hinblick auf einen zusammenhängenden Lebensraum in Verbindung mit

der Berücksichtigung von Grundbedürfnissen von Wildtieren und forstwirtschaftlichen Belangen, geht die berechtigte Annahme einher, dass die Interessen von Wild und Wald (-besitzenden) stärker und individueller berücksichtigt werden können. Dies kann sich positiv auf die Wild- und Waldsituation auswirken, in der Art: als dass weniger Schäden an Waldbäumen entstehen und Wildtieren ein intensiveres Ausleben von Grundbedürfnissen zugestanden wird.

## Anlage 4

### Informations- und Fortbildungsangebote für Jagdrechtsinhaber und Jäger

Fortbildungen/Infoveranstaltungen für Mitglieder von Jagdgenossenschaften, Waldbesitzende und Jäger

Für Fragen und Beratungen der Jagdgenossenschaften und Auskünfte zu jagdrechtlichen Aspekten für Jäger steht die Untere Jagdbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises gerne zur Verfügung.

Die Interessengemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband bietet Fortbildungen und Seminare für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer an.

Darüber hinaus werden Fortbildungen für Mitglieder von Jagdgenossenschaften und Waldeigentümer vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. über die Kommunalakademie angeboten.

Auch die Kreisgruppe Rhein-Hunsrück im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. unterstützt Jäger bei Bedarf in Fragen zu Jagdkonzepten, Jagdmanagement oder Jagdstrategien.

Der Waldbauverein Rhein-Hunsrück e.V. führt Informationsveranstaltungen für Waldbesitzer und Jäger durch. (z.B. Bewertung von Waldwildschäden, gemeinsame Exkursion mit Vertretern der Jägerschaft, Wahrnehmung des Jagdrechts in den Jagdgenossenschaften).

Für forstfachliche Fragen stehen die einzelnen Forstämter im Kreis gerne zur Verfügung.

## Anlage 5

### Adressen

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Untere Jagdbehörde  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-310  
Mail: [jagd@rhein-hunsrueck.de](mailto:jagd@rhein-hunsrueck.de)  
Webseite: [www.kreis-sim.de](http://www.kreis-sim.de)

Rotwildhegegemeinschaft Mittelrhein-Hochwald-Struth  
c/o Herrn Rechtsanwalt Ralph Tilemann  
Friesenplatz 1  
50672 Köln  
Telefon: 0221/2727130  
E-Mail: [Kanzlei@tp-rechtsanwaelte.de](mailto:Kanzlei@tp-rechtsanwaelte.de)

Rotwildhegegemeinschaft Soonwald  
Veronastraße 10  
55411 Bingen  
Telefon: 06721/3089-90  
E-Mail: [lill@rhg-soonwald.de](mailto:lill@rhg-soonwald.de)  
Webseite: [www.rhg-soonwald.de](http://www.rhg-soonwald.de)

Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V.  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/793 106  
E-Mail: [info@waldbesitzerverband-rlp.de](mailto:info@waldbesitzerverband-rlp.de)  
Webseite: [www.waldbesitzerverband-rlp.de](http://www.waldbesitzerverband-rlp.de)

Waldbauverein Rhein-Hunsrück e.V.  
c/o Geschäftsstelle Maschinenring Hunsrück e.V.  
Weinenweg 5  
55469 Ohlweiler  
Telefon: 06761/960 30-0  
E-Mail: [fmetzen@mr-hunsrueck.de](mailto:fmetzen@mr-hunsrueck.de)  
Webseite: [www.waldbesitzerverband-rlp.de/geschäftsstellen](http://www.waldbesitzerverband-rlp.de/geschäftsstellen)

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.  
Kreisverband Rhein-Hunsrück  
Denzer Lehmkaulen 1  
55481 Kirchberg  
Telefon: 06763/51898-0  
E-Mail: [sim@bwv-net.de](mailto:sim@bwv-net.de)  
Webseite: [www.bwv-net.de/der-bwv/kreisgeschaeftsstellen](http://www.bwv-net.de/der-bwv/kreisgeschaeftsstellen)

Interessengemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer (IGJG)  
im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.  
c/o Karl-Tesche-Str. 3,  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261/9885-0;  
E-Mail: [igjg@bwv-net.de](mailto:igjg@bwv-net.de)  
Webseite: [www.bwv-net.de/themen/igjg](http://www.bwv-net.de/themen/igjg)

Kreisgruppe der Jäger Rhein-Hunsrück e.V. im Landesjagdverband (LJV)  
Postfach 1162  
56288 Kastellaun  
E-Mail: [info@rhein-hunsrueck.ljv-rlp.de](mailto:info@rhein-hunsrueck.ljv-rlp.de)  
[berg-hass@t-online.de](mailto:berg-hass@t-online.de)  
Webseite: [www.rhein-hunsrueck.ljv-rlp.de](http://www.rhein-hunsrueck.ljv-rlp.de)

Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF)  
Hauptstraße 16  
67705 Trippstadt  
Telefon: 06131 / 88 42 68 - 0  
E-Mail: [zdf.fawf@wald-rlp.de](mailto:zdf.fawf@wald-rlp.de)  
Webseite: [www.fawf.wald.rlp.de](http://www.fawf.wald.rlp.de)

Forstamt Boppard  
Humperdinckstraße 4 a  
56154 Boppard  
Telefon: 06742/8013-0  
E-Mail: [forstamt.boppard@wald-rlp.de](mailto:forstamt.boppard@wald-rlp.de)  
Webseite: [www.wald.rlp.de/forstamt-boppard](http://www.wald.rlp.de/forstamt-boppard)

Forstamt Kastellaun  
Forsthausstraße 3  
56288 Kastellaun  
Telefon: 06762/4085-0  
E-Mail: [forstamt.kastellaun@wald-rlp.de](mailto:forstamt.kastellaun@wald-rlp.de)  
Webseite: [www.wald.rlp.de/forstamt-kastellaun](http://www.wald.rlp.de/forstamt-kastellaun)



Forstamt Simmern  
Bingener Straße 12  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/9167-0  
E-Mail: [forstamt.simmern@wald-rlp.de](mailto:forstamt.simmern@wald-rlp.de)  
Webseite: [www.wald.rlp.de/forstamt-simmern](http://www.wald.rlp.de/forstamt-simmern)

Forstamt Soonwald  
Entenpfuhl 8  
55566 Bad Sobernheim  
Telefon: 06756/1588-0  
E-Mail: [forstamt.soonwald@wald-rlp.de](mailto:forstamt.soonwald@wald-rlp.de)  
Webseite: [www.wald.rlp.de/forstamt-soonwald](http://www.wald.rlp.de/forstamt-soonwald)

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) GmbH  
Spremlinger Straße 1  
64823 Groß-Umstadt  
Telefon: 06078/785-0  
E-Mail: [info@kwf-online.de](mailto:info@kwf-online.de)  
Webseite: [www.kwf2020.kwf-online.de](http://www.kwf2020.kwf-online.de)

Kommunalakademie Rheinland- Pfalz e.V.  
Rheinallee 55  
56154 Boppard  
Telefon: 06742/89596-0  
E-Mail: [info@akademie-rlp.de](mailto:info@akademie-rlp.de)  
Webseite: [www.akademie-rlp.de/](http://www.akademie-rlp.de/)

